

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 150/06 B

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Barmer Ersatzkasse,
Lichtscheider Straße 89-95, 42285 Wuppertal,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. Februar 2007 durch den
Präsidenten v o n W u l f f e n sowie die Richter Dr. K r e t s c h m e r
und Dr. H a u c k
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss
des Hessischen Landessozialgerichts vom 2. November 2006 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Die 1992 geborene, bei der beklagten Ersatzkasse versicherte Klägerin ist mit ihrem Begehren, 5.150,57 € Kosten der homöopathischen Behandlung ihres metastasierenden Wilms-Tumors in der Schweiz zunächst in der Clinica S (7. - 17.4.2003) und anschließend durch Dr. S (Rechnungen vom 8.5. - 11.12.2003) erstattet zu erhalten, in den Vorinstanzen ohne Erfolg geblieben. Zu der homöopathischen Behandlung in der Schweiz entschlossen sich die Eltern der Klägerin, nachdem ihr im Dezember 2000 die linke Niere entfernt, im Februar 2001 ein Teil des linken Lungenlappens resiziert, im August 2002 eine Metastase aus dem rechten Lungenlappenspalt entfernt, bei ihr eine erste Chemotherapie und anschließend eine Radiatio durchgeführt worden waren und eine zweite Chemotherapie in der Universitätsklinik Mainz stattfand, die wegen des Zustandes der Klägerin im März 2003 auf Intervention der Eltern abgebrochen wurde. Zur Begründung hat das Landessozialgericht (LSG) ua - teilweise unter Bezugnahme auf das erstinstanzliche Urteil - ausgeführt, einem Kostenerstattungsanspruch stehe entgegen, dass Erstattung nicht vor Behandlungsbeginn beantragt worden sei. Der Einwand, auch bei rechtzeitig gestelltem Antrag wäre eine Ablehnung erfolgt, sei unerheblich. Der Hinweis auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts <BVerfG> (BVerfGE 115, 25 ff = SozR 4-2500 § 27 Nr 5) könne das Antragserfordernis nicht überspielen (Beschluss vom 2.11.2006).
- 2 Mit ihrer Beschwerde wendet sich die Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Beschluss und beruft sich auf Verfahrensfehler.

II

- 3 Die Beschwerde ist unzulässig und daher gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 iVm § 169 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) zu verwerfen. Ihre Begründung entspricht nicht den aus § 160a Abs 2 Satz 3 SGG abzuleitenden Anforderungen an die Darlegung des geltend gemachten Revisionszulassungsgrundes des Verfahrensfehlers (Zulassungsgrund des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG).
- 4 1. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweis Antrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.



- 5 Die Beschwerde legt einen Verstoß gegen die Aufklärungspflicht (§ 103 SGG) nicht hinreichend dar. Entscheidet das Berufungsgericht - wie im vorliegenden Fall - ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss, genügt die Beschwerde der Darlegungspflicht des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG grundsätzlich nur dann, wenn sie einen im Tatbestand der Entscheidung enthaltenen Beweisantrag bezeichnet (vgl. BSG, Beschluss vom 30.11.2004, B 1 KR 87/04 B; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9). Hieran fehlt es. Ebenso wenig legt die Beschwerde dar, dass die Klägerin im Berufungsverfahren nicht nur eine Beweiserhebung angeregt, sondern einen Beweisantrag iS von §§ 373, 403 Zivilprozessordnung iVm § 118 SGG gestellt und aufrecht erhalten hat (zu diesen Erfordernissen vgl. BSG, Beschluss vom 15.1.2007, B 1 KR 134/06 B, RdNr 5 mwN). Mit dem allgemeinen Hinweis auf den Berufungsschriftsatz vom 27.4.2006 ist schon kein Beweisantrag bezeichnet. Aber auch der Hinweis auf die Seite 1 des Schriftsatzes vom 28.8.2006, der innerhalb der - anlässlich der Anhörungsmitteilung (§ 153 Abs 4 Satz 2 SGG) - gesetzten Äußerungsfrist dem LSG zugegangen ist, umfasst nicht die Darlegung, dass die anwaltlich vertretene Klägerin einen förmlichen Beweisantrag gestellt hat. Zu den Mindestvoraussetzungen eines solchen Beweisantrages gehört ua die Benennung der Tatsachen, die bewiesen werden sollen <Beweisthema> (vgl. zB BSG, Beschluss vom 30.8.2002, B 13 RJ 125/02 B; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9 S 21 mwN). Wie das Beweisthema zu konkretisieren ist, hängt von der jeweiligen Prozesslage ab (vgl. dazu auch zB BSG, Beschluss vom 29.1.2003 - B 2 U 356/02 B - und BVerfG 1. Senat, 3. Kammer, Beschluss vom 20.12.2006 - 1 BvR 3016/06).
- 6 An einer hinreichend klaren Darlegung des Beweisthemas fehlt es. Die Beschwerdebegründung führt hierzu aus, die Klägerin habe beantragt, "zur Frage der Vorlage eines Notfalls am 7.4.2003 das sachverständige Zeugnis der behandelnden Mediziner, insbesondere des Dr. D S , sowie ein Sachverständigengutachten" einzuholen. Tatsächlich heißt es in dem Schreiben vom 28.8.2006, den Eltern der Klägerin sei "für die Überlebenschance der Klägerin zum Zeitpunkt des Abbruchs der Chemotherapie keine Hoffnung seitens der Ärzte der Schulmedizin gemacht worden. Aus der Sicht der homöopathischen Ärzte lag daher ein offensichtlicher Notfall vor, woraufhin diese die sofortige stationäre Aufnahme in O veranlasst haben. Beweis: Zeugnis des Dr. D S , b.b. Einholung eines medizinischen Sachverständigengutachten". Das ist weder mit dem in der Beschwerdebegründung Vorgebrachten identisch, noch lässt es hinreichend erkennen, welche Tatsachen damit unter Beweis gestellt werden sollten. Denn es ist zu berücksichtigen, dass der Rechtsbegriff der Notfallbehandlung und des Notfalls in unterschiedlichem Zusammenhang uneinheitlich sein kann und einem Kostenerstattungsanspruch gerade entgegenstehen kann (vgl. dazu zB zusammenfassend BSG, Urteil vom 18.7.2006 - B 1 KR 24/05 R - RdNr 30 mwN, zur Veröffentlichung vorgesehen).
- 7 Zudem geht die Beschwerdebegründung nicht - wie erforderlich - darauf ein, dass und warum die Entscheidung des LSG auf der angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme

beruhen kann, das LSG mithin bei Kenntnis des - in der Beschwerdebegründung allenfalls sinngemäß -behaupteten Ergebnisses der unterlassenen Beweisaufnahme von seinem Rechtsstandpunkt aus zu einem anderen, der Beschwerdeführerin günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (vgl. dazu zB BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9 S 21 mwN). Das LSG hat darauf abgestellt, die Klägerin habe sich (durch ihre Eltern) zumutbar bereits im März 2003 - vor der Leistungsbeschaffung - mit der Beklagten in Verbindung setzen können. Die Beschwerde hat nicht dargelegt, dass es - ausgehend von dieser Rechtsauffassung - von Bedeutung sein könne, dass die Klägerin im (erst späteren) Zeitpunkt der Leistungsbeschaffung am 7.4.2003 (angeblich) der notfallmäßigen stationären Aufnahme in der Clinica S bedurft habe.

- 8 2. Soweit die Beschwerde vorträgt, der LSG-Beschluss sei unzutreffend von einer homöopathischen Behandlung vom 7. - 17.7.2003 ausgegangen, beruft sie sich auf keinen der in § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG abschließend aufgezählten Gründe für die Zulassung der Revision. Der Hinweis auf die lediglich sachliche Unrichtigkeit einer Entscheidung genügt hierfür nicht.
- 9 3. Sollte die Beschwerde mit ihrem Hinweis, das LSG "dürfte die Rechtsprechung des BVerfG" (BVerfGE 115, 25 ff = SozR 4-2500 § 27 Nr 5) verkannt haben, eine Rechtsprechungsdivergenz (Zulassungsgrund des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG) gerügt haben wollen, sind die Darlegungserfordernisse ebenfalls nicht beachtet. Wer sich auf diesen Zulassungsgrund beruft, muss entscheidungstragende abstrakte Rechtssätze im Urteil des Berufungsgerichts einerseits und in einer höchstrichterlichen Entscheidung andererseits gegenüberstellen und begründen, weshalb diese miteinander unvereinbar seien (vgl. BSG, Beschluss vom 28.2.2005 - B 1 KR 10/04 B; BSG, Beschluss vom 20.6.2005 - B 1 KR 20/04 B mwN). Daran fehlt es.
- 10 4. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (§ 160a Abs 4 Satz 3 SGG).
- 11 5. Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

